



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

01.07.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Bauleitplanung Markt Peiting; Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Langwand“;
Beteiligung am Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB; Beschluss**

Sachverhalt:

Am 06.05.2025 hat der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Peiting, beschlossen, den seit 27.03.1992 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 „Langwand“ aufzuheben.

Der Bebauungsplan Nr. 2 mit seinen zahlreichen Änderungen und Befreiungen erfüllt heute keine ordnende Funktion mehr, noch trägt er dazu bei, eine gerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Nachverdichtungen, welche sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch unter Umweltschutzgesichtspunkten erwünscht sind, sind erleichtert durchführbar, wenn sie nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung des Einfügungsgebotes beurteilt und realisiert werden können.

Aus diesen Gründen veranlasst der Markt Peiting die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Langwand“ und seiner Änderungen.

Die Stadt Schongau wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Bauverwaltung hat geprüft, ob die Stadt Schongau durch die vorliegende Bauleitplanung der Nachbargemeinde betroffen ist. Dies ist nicht der Fall, die beabsichtigte Planung lässt keine negativen Auswirkungen auf die Stadt Schongau erwarten.

Verfahrensunterlagen: www.Peiting.de – Rathaus – Aktuelles – Bauleitplanung

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dass mit der Planung des Marktes Peiting Einverständnis besteht, da keine von der Stadt Schongau wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanung berührt werden. Dies gilt auch für zukünftige Beteiligungen im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens.